

Amtliche Bekanntmachungen

2025

Ausgegeben Karlsruhe, den 20. November 2025

Nr. 71

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Änderung der Zulassungs- und
Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts
für Technologie (KIT)**

574

Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

vom 20.11.2025

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97 S. 47 f), §§ 58 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97 S. 1 ff), hat der KIT-Senat am 17.11.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1: Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2025 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 60, S. 514 ff) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. im Falle des Wechsels eines grundständigen Studiengangs im dritten oder einem höheren Fachsemester: der schriftliche Nachweis über eine auf den angestrebten grundständigen Studiengang bezogene studienfachliche Beratung gemäß §§ 2 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 5 LHG;“

b. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. in für ein Parallelstudium in zulassungsbeschränkten Studiengängen: Ein Sonderantrag, der mithilfe des Bewerbungsportals (Baustein *Sonderanträge*) gestellt werden kann, sowie eine Erklärung darüber, für welchen Studiengang die/der Bewerber/in zugelassen ist und für welchen Studiengang sie oder er zugelassen werden will, sowie ein Nachweis über die besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründe nach Maßgabe des § 12;“

Die Nummern 8 bis 10 werden zu den Nummern 10 bis 12.

b) Absatz 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Der Nachweis des GER-B1-Niveaus erfolgt durch ein anerkanntes Sprachzertifikat oder eine andere Bescheinigung einer Sprach- oder sonstigen Bildungseinrichtung; die Bescheinigung muss klar erkennen lassen, dass das GER-B1-Sprachniveau erreicht wurde.“

2. § 10 Absatz 1 Nummer 5 und 6 werden aufgehoben.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 20. November 2025

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)